



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

66. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. Dezember 2012

Nummer 36

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
203014	23. 11. 2012	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen	640
203014	23. 11. 2012	Verordnung zur Änderung der Verordnung über ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis für den Zugang zur Ausbildung zur Brandmeisterin oder zum Brandmeister	640
20320 211	4. 12. 2012	Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristung im Zuständigkeitsbereich des Finanzministeriums	634
212	4. 12. 2012	Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Schwangerschaftskonfliktgesetz	634
2128	4. 12. 2012	Gesetz zur Änderung des Nichtraucherschutzgesetzes NRW	635
630 764	4. 12. 2012	Gesetz zur Anpassung des Gesetzes über die NRW.BANK an die Gewährträgerstruktur sowie zum Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs bei der NRW.BANK	636
93	4. 12. 2012	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG-ÄndG NRW)	638

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

20320
211

**Gesetz zur Änderung der
gesetzlichen Befristung im Zuständigkeitsbereich
des Finanzministeriums
Vom 4. Dezember 2012**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz zur Änderung
der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich
des Finanzministeriums**

20320

Artikel 1

**Änderung des Gesetzes über die Anwendung beamten-
und besoldungsrechtlicher Vorschriften auf nichtbeam-
tete Angehörige des öffentlichen Dienstes**

§ 5 des Gesetzes über die Anwendung beamten- und besoldungsrechtlicher Vorschriften auf nichtbeamtete Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 6. Oktober 1987 (GV. NRW. S. 342), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), wird aufgehoben.

20320

Artikel 2

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Abschnitt 3 des Landesbesoldungsgesetzes vom 17. Februar 2005 (GV. NRW. S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2011 (GV. NRW. S. 338), wird aufgehoben.

20320

Artikel 3

Änderung des Sonderzahlungsgesetzes – NRW

§ 11 des Sonderzahlungsgesetzes – NRW vom 20. November 2003 (GV. NRW. S. 696), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 750), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „und Außer-Kraft-Treten“ gestrichen.
2. Der Satz „Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.“ wird aufgehoben.

20320

Artikel 4

**Änderung des Besoldungs- und Versorgungsanpassungs-
gesetzes 2008 Nordrhein-Westfalen**

§ 4 des Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2008 Nordrhein-Westfalen vom 20. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 750) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden das Komma und das Wort „Außerkräfttreten“ gestrichen.
2. Der Satz „Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.“ wird aufgehoben.

211

Artikel 5

**Änderung des Besoldungs- und Versorgungsgleichstel-
lungsgesetzes**

§ 3 des Besoldungs- und Versorgungsgleichstellungsgesetzes vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 271) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden das Komma und das Wort „Außerkräfttreten“ gestrichen.
2. Der Satz „Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.“ wird aufgehoben.

Artikel 6**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 4. Dezember 2012

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin
Hannelore K r a f t

(L. S.)

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
Sylvia L ö h r m a n n

Der Finanzminister
zugleich für den Minister
für Wirtschaft, Energie, Industrie,
Mittelstand und Handwerk
Dr. Norbert W a l t e r - B o r j a n s

Der Minister
für Inneres und Kommunales
Ralf J ä g e r

Der Minister
für Arbeit, Integration und Soziales
Guntram S c h n e i d e r

Der Justizminister
Thomas K u t s c h a t y

Der Minister
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
Johannes R e m m e l

Der Minister
für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr
Michael G r o s c h e k

Die Ministerin
für Innovation, Wissenschaft und Forschung
Svenja S c h u l z e

Die Ministerin
für Familie, Kinder, Jugend,
Kultur und Sport
Ute S c h ä f e r

Die Ministerin
für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter
Barbara S t e f f e n s

– GV. NRW. 2012 S. 634

212

**Gesetz zur Änderung
des Ausführungsgesetzes
zum Schwangerschaftskonfliktgesetz
Vom 4. Dezember 2012**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz zur Änderung
des Ausführungsgesetzes
zum Schwangerschaftskonfliktgesetz**

Artikel 1

Das Schwangerschaftskonfliktausführungsgesetz NRW vom 23. Mai 2006 (GV. NRW. S. 267) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 werden die Wörter „zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. August 1995 (BGBl. I S. 1050)“ durch die Wörter „zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975)“ ersetzt.
2. Dem § 3 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„§ 4 Absatz 1 Satz 2 SchKG bleibt unberührt.“
3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
4. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift werden folgende Wörter angefügt:
„und Überprüfung der Förderung“
 - b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Die am 1. Januar 2012 bestehende Anzahl der geförderten Fachkraftstellen und ihre Verteilung auf die Beratungsstellen werden erstmals mit Wirkung zum 1. Januar 2015 für einen Zeitraum von fünf Jahren neu festgelegt. Nach Ablauf der Fünf-Jahres-Frist nach Satz 1 erfolgt die Neufestlegung jeweils erneut für jeweils fünf Jahre.“
 - c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „der fünf Jahre“ durch „des in Absatz 1 Satz 1 oder 2 genannten Zeitraums“ sowie die Wörter „diese oder dieser“ durch die Wörter „die Trägergruppe oder der Träger“ ersetzt.
 - d) Absätze 3 bis 5 werden wie folgt gefasst:
„(3) Abweichend von § 3 Absatz 1 kann in dem in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitraum in besonderen Ausnahmefällen ein neuer Träger in einem Versorgungsgebiet nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auch über den Versorgungsschlüssel hinaus gefördert werden, wenn für seine Beratungsleistungen ein dringender Bedarf besteht.
(4) Die für die Schwangerschaftsberatung zuständige oberste Landesbehörde hat der Landesregierung bis zum 30. Juni 2014 einen Bericht zur Ausgestaltung der gesetzlichen Kriterien für die ab dem 1. Januar 2015 durchzuführende Neufestlegung der zu fördernden Fachkraftstellen und ihre Verteilung auf die zu fördernden Beratungsstellen (Auswahlkriterien) vorzulegen. Dieser Bericht muss ein Konzept zur Ausgestaltung der Auswahlkriterien für den Fall enthalten, dass in einem Versorgungsgebiet mehr Anträge auf Förderung vorliegen, als zur Erfüllung des in § 3 Absatz 1 genannten Versorgungsschlüssels erforderlich sind.
(5) Zur Vorbereitung und Erstellung des Berichts nach Absatz 4 kann die für die Schwangerschaftsberatung zuständige oberste Landesbehörde von den Beratungsstellen und ihren Trägern sowie von den Trägergruppen Auskunft über deren wirtschaftliche und betriebliche Verhältnisse sowie über die bei ihrer Beratungstätigkeit gesammelten Erfahrungen einschließlich von Fallzahlen über die in den Beratungsstellen durchgeführten Beratungen und Maßnahmen nach den §§ 2 und 5 SchKG verlangen. Diese Daten dürfen keine Rückschlüsse auf die Identität der beratenden und der zum Beratungsgespräch hinzugezogenen weiteren Personen ermöglichen.“
5. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „, Berichtspflicht“ gestrichen.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 4. Dezember 2012

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Die Ministerpräsidentin
Hannelore Kraft

(L. S.)

Der Finanzminister
Dr. Norbert Walter-Borjans

Der Minister
für Inneres und Kommunales
Ralf Jäger

Die Ministerin
für Familie, Kinder, Jugend,
Kultur und Sport
Ute Schäfer

Die Ministerin
für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter
Barbara Steffens

– GV. NRW. 2012 S. 634

2128

**Gesetz zur Änderung
des Nichtraucherschutzgesetzes NRW
Vom 4. Dezember 2012**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz zur Änderung
des Nichtraucherschutzgesetzes NRW**

Artikel 1

Das Nichtraucherschutzgesetz NRW vom 20. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 742), geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 390), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
„1. Öffentliche Einrichtungen:
 - a) Verfassungsorgane des Landes,
 - b) Behörden der Landes- und Kommunalverwaltung,
 - c) Gerichte und andere Organe der Rechtspflege des Landes,
 - d) alle sonstigen Einrichtungen von Trägern öffentlicher Verwaltung des Landes und der Kommunen unabhängig von ihrer Rechtsform;“
 - b) In Nummer 2 werden die Wörter „Heime im Sinne des Heimgesetzes“ durch die Wörter „stationäre Einrichtungen der Pflege und der Behindertenhilfe“ ersetzt.
 - c) In Nummer 3 Buchstabe b werden nach dem Wort „Sozialgesetzbuches“ die Wörter „und ausgewiesene Kinderspielplätze“ angefügt.
 - d) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
„4. Sporteinrichtungen:
umschlossene Räume bei öffentlich zugänglichem Sportbetrieb wie z. B. Sporthallen, Hallenbäder und sonstige geschlossene Räumlichkeiten, die der Ausübung von Sport dienen, einschließlich der Aufenthaltsräume;“
 - e) In Nummer 5 werden nach dem Wort „dienen“ die

Wörter „wie z. B. Theater, Museen, Kinos, Konzertsäle, Spielhallen und Spielbanken,“ eingefügt.

- f) Es wird eine neue Nummer 8 hinzugefügt:
 „8. Einkaufszentren und Einkaufspassagen:
 Öffentlich zugängliche Laufflächen in Einkaufszentren und Einkaufspassagen.“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 2 Nrn. 1 bis 6“ durch die Angabe „§ 2 Nummern 1 bis 8“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „im Zusammenhang mit einrichtungsbezogenen Veranstaltungen“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 „(2) Davon abweichend können in den Einrichtungen nach § 2 Nummern 1 Buchstaben b – d, 3 Buchstabe c und 6 abgeschlossene Räume eingerichtet werden, in denen das Rauchen gestattet ist. Voraussetzung hierfür ist, dass
1. eine ausreichende Anzahl von Räumen zur Verfügung steht,
 2. die in Satz 1 genannten Räume ausdrücklich als Raucherräume, zu denen Personen unter 18 Jahren keinen Zutritt haben, gekennzeichnet werden.
- In stationären Einrichtungen der Pflege, der Behindertenhilfe sowie der Wohnungslosen-/Gefährdetenhilfe kann die Einrichtung von Raucherräumen zugelassen werden. Ein Anspruch auf die Einrichtung von Raucherräumen besteht nicht. Werden Raucherräume eingerichtet, ist ein barrierefreier Zugang zu gewährleisten.“
- c) Absatz 3 wird aufgehoben.
- d) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden zu Absätzen 3 bis 5.
- e) Die Absätze 7 und 8 werden aufgehoben.
3. § 4 wird aufgehoben.
4. § 5 wird zu § 4 (neu) und wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Warnzeichen“ durch das Wort „Verbotszeichen“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „den §§ 3 und 4“ durch die Angabe „§ 3“ ersetzt.
5. § 6 wird zu § 5 (neu) und wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „oder § 4“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 „(2) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer entgegen der Verpflichtung nach § 4 Absatz 2 Satz 2 nicht die erforderlichen Maßnahmen ergreift, um eine Fortsetzung des Verstoßes oder einen neuen Verstoß gegen das Rauchverbot zu verhindern oder Kennzeichnungspflichten nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 oder Hinweisspflichten nach § 4 Absatz 1 nicht erfüllt.“
- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
 „(3) Die Ordnungswidrigkeit kann im Fall von Absatz 2 mit einer Geldbuße von bis zu 2 500 Euro geahndet werden.“
- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 (neu).
- e) Nach Absatz 4 (neu) wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:
 „(5) Zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 5 Bundesnichtraucherschutzgesetz, die in Verkehrsmitteln des öffentlichen Personenverkehrs im Sinne des § 2 Nummer 2 Bundesnichtraucherschutzgesetz begangen werden, sind die örtlichen Ordnungsbehörden.“
6. § 7 wird zu § 6 (neu) und wie folgt geändert:
 Die Sätze 2 bis 4 werden aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 2013 in Kraft.

Düsseldorf, den 4. Dezember 2012

Die Landesregierung
 Nordrhein-Westfalen
 Die Ministerpräsidentin
 Hannelore K r a f t

(L. S.)

Die Ministerin für Schule
 und Weiterbildung
 Sylvia L ö h r m a n n

Der Finanzminister
 zugleich für den Minister
 für Wirtschaft, Energie, Industrie,
 Mittelstand und Handwerk
 Dr. Norbert W a l t e r - B o r j a n s

Der Minister
 für Inneres und Kommunales
 Ralf J ä g e r

Der Minister
 für Arbeit, Integration und Soziales
 Guntram S c h n e i d e r

Der Justizminister
 Thomas K u t s c h a t y

Der Minister
 für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
 Natur- und Verbraucherschutz
 Johannes R e m m e l

Der Minister
 für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr
 Michael G r o s c h e k

Die Ministerin
 für Innovation, Wissenschaft und Forschung
 Svenja S c h u l z e

Die Ministerin
 für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport
 Ute S c h ä f e r

Die Ministerin
 für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter
 Barbara S t e f f e n s

– GV. NRW. 2012 S. 635

630
 764

Gesetz zur Anpassung des Gesetzes über die NRW.BANK an die Gewährträgerstruktur sowie zum Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs bei der NRW.BANK

Vom 4. Dezember 2012

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz
zur Anpassung des Gesetzes über die NRW.BANK
an die Gewährträgerstruktur
sowie zum Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs
bei der NRW.BANK**

764

Artikel 1**Änderung des Gesetzes über die NRW.BANK**

Das Gesetz über die NRW.BANK vom 16. März 2004 (GV. NRW. S. 126), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 772), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Buchstabe a wird das Wort „sind“ durch das Wort „ist“ ersetzt.
 - bb) Die Angabe „a)“ wird gestrichen und nach dem Wort „Nordrhein-Westfalen“ wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.
 - cc) Die Buchstaben b und c werden aufgehoben.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „Die Gewährträger stellen“ durch die Wörter „Der Gewährträger stellt“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Die Gewährträger haften“ durch die Wörter „Der Gewährträger haftet“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „der Gewährträger“ durch die Wörter „des Gewährträgers“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 werden die Wörter „Die Gewährträger haften“ durch die Wörter „Der Gewährträger haftet“ ersetzt und das Wort „gesamtschuldnerisch“ gestrichen.
 - d) In Absatz 4 Satz 4 wird das Wort „die“ durch das Wort „der“ ersetzt.
 - e) Absatz 5 wird aufgehoben.
 - f) Absatz 6 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der ausscheidende Gewährträger haftet“ durch die Wörter „Ausgeschiedene Gewährträger haften“ ersetzt und das Wort „seines“ durch das Wort „ihres“.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „ausscheidenden“ durch das Wort „ausgeschiedenen“ ersetzt.
 - g) Die Absätze 7 und 8 werden aufgehoben.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 2 wird Absatz 1 und die Angabe „e“ wird durch die Angabe „c“ ersetzt sowie die Wörter „am Stammkapital Beteiligten nach Maßgabe der Satzung“ durch die Wörter „vom Gewährträger entsandten Mitgliedern“.
 - c) Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt gefasst:

„(2) Das Nähere, insbesondere die Zahl der weiteren Mitglieder nach Absatz 1, den Vorsitz und das Stimmrecht regelt die Satzung.“
3. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Buchstaben d und e werden aufgehoben.
 - bb) Buchstabe f wird Buchstabe d und die Wörter „der am Stammkapital Beteiligten“ werden gestrichen und die Wörter „den Gewährträgern unter Berücksichtigung der Kapitalanteile“ werden ersetzt durch die Wörter „dem Gewährträger“ sowie die Angabe „e“ durch die Angabe „c“.
 - cc) Buchstabe g wird Buchstabe e und in Satz 2 wird die Angabe „f“ durch die Angabe „d“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „f und g“ durch die Angabe „d und e“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „e“ durch die Angabe „c“ ersetzt.
 - d) In Absatz 4 wird die Angabe „f“ durch die Angabe „d“ ersetzt.
4. § 9 b wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe f wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Folgender Buchstabe g wird angefügt:

„g) einer Vertreterin oder einem Vertreter der Architektenschaft.“
 - b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „f“ durch die Angabe „g“ ersetzt.
 5. Nach § 9 c wird folgender § 9 d eingefügt:

„§ 9 d**Parlamentarischer Beirat**

- (1) Bei der NRW.BANK wird ein Beirat mit dem Namen „Parlamentarischer Beirat“ gebildet.
 - (2) Der Parlamentarische Beirat besteht aus zwölf Mitgliedern des Landtages. Sie werden vom Landtag für die Dauer der Wahlperiode nach dem Verhältniswahlssystem gewählt, das der Landtag bei der Wahl seiner Ausschüsse anwendet.
 - (3) Der Vorstand berichtet dem Parlamentarischen Beirat mindestens zweimal im Jahr über die Risiko- und Geschäftslage der NRW.BANK.
 - (4) Das Nähere, insbesondere über das Erlöschen der Mitgliedschaft, die Sitzung, die Beschlussfassung, die Geschäftsordnung und die Verpflichtung der Mitglieder zum Stillschweigen über vertrauliche Angaben der NRW.BANK regelt die Satzung.“
6. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „Innenministerium“ durch die Wörter „für das Innere zuständige Ministerium“ ersetzt.
 - b) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Die Kosten für die staatliche Aufsicht über die NRW.BANK durch das für das Innere zuständige Ministerium sind dem Land durch die NRW.BANK zu 90 Prozent zu erstatten, soweit sie nicht nach Absatz 5 Satz 2 gedeckt sind. Das für das Innere zuständige Ministerium setzt die Kostenumlage jährlich nachträglich fest.“
 7. § 12 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „Die Gewährträger können“ durch die Wörter „Der Gewährträger kann“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
 8. § 13 wird aufgehoben.

630

Artikel 2**Änderung der Landeshaushaltsordnung**

Die Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950), wird wie folgt geändert:

In § 112 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „die NRW.BANK“ sowie das anschließende Komma gestrichen.

**Artikel 3
Inkrafttreten**

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nummer 5 und Nummer 6 treten am 1. Januar 2013 in Kraft

Düsseldorf, den 4. Dezember 2012

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Die Ministerpräsidentin
Hannelore K r a f t

(L. S.)

Der Finanzminister
zugleich für den Minister
für Wirtschaft, Energie, Industrie,
Mittelstand und Handwerk
Dr. Norbert W a l t e r - B o r j a n s

Der Minister
für Inneres und Kommunales
Ralf J ä g e r

Der Minister
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
Johannes R e m m e l

Der Minister
für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr
Michael G r o s c h e k

– GV. NRW. 2012 S. 636

93

**Gesetz zur Änderung
des Gesetzes über den öffentlichen
Personennahverkehr
in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG-ÄndG NRW)
Vom 4. Dezember 2012**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz zur Änderung
des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr
in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG-ÄndG NRW)**

Artikel 1

Das Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen vom 7. März 1995 (GV. NRW. S. 196), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2011 (GV. NRW. S. 359), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3 a eingefügt:

„(3a) Dieses Gesetz gilt für Seilbahnen, sofern diese ausschließlich dem ÖPNV dienen und der Gemeinschaftstarif sowie der landesweite Tarif nach § 5 Absatz 3 zur Anwendung kommen. Die Feststellung erfolgt durch das für das Verkehrswesen zuständige Ministerium auf Antrag des Seilbahnunternehmers nach Anhörung des zuständigen Aufgabenträgers.“

b) In Absatz 4 werden vor dem Wort „Seilbahnen“ die Wörter „die übrigen“ eingefügt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Stadtentwicklung“ die Wörter „, der Barrierefreiheit, der Sicherheit“ eingefügt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

„(2a) Im besonderen Interesse des Landes stehen der taktverdichtete und Reisezeit einsparende Eisenbahnbetrieb zwischen Dortmund und Köln einschließlich seiner landesweiten Durchbindung sowie der hierfür erforderliche Ausbau der Eisenbahninfrastruktur (Rhein-Ruhr-Express). Auf

Grund seiner landesweiten Bedeutung und der Notwendigkeit der Berücksichtigung von Vorgaben des Bundes bedarf es dabei einer besonders engen Abstimmung und intensiven Zusammenarbeit der Zweckverbände mit dem Land.“

c) In Absatz 8 werden nach dem Wort „Mobilität“ die Wörter „oder sensorisch“ und nach dem Wort „Bundesbehindertengleichstellungsgesetz“ die Wörter „und nach dem Behindertengleichstellungsgesetz NRW“ eingefügt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Fortentwicklung der bestehenden Gemeinschaftstarife“ durch die Wörter „Bildung eines einheitlichen Gemeinschaftstarifs“ ersetzt.

4. § 5 a wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „4 und 6“ durch die Angabe „4, 5 und 7“ ersetzt.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „nicht“ die Wörter „oder nicht in angemessener Zeit“ eingefügt.

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Zweckverbände haben dem für das Verkehrswesen zuständigen Ministerium bis zum 31. März jeden Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr einen Bericht über die Gegenstände und Ergebnisse ihrer Zusammenarbeit vorzulegen.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das für das Verkehrswesen zuständige Ministerium erstellt für den Neu- und Ausbau der Infrastruktur des ÖPNV im Einvernehmen mit dem Verkehrsausschuss des Landtags einen Bedarfsplan (ÖPNV-Bedarfsplan). Er umfasst die langfristigen Planungen für den streckenbezogenen Aus- und Neubau der Schieneninfrastruktur und für andere bedeutsame Investitionsmaßnahmen des ÖPNV mit zwendungsfähigen Ausgaben von mehr als drei Millionen EUR, die nach § 13 Absatz 1 Nummer 1, 2 oder 4 gefördert werden können. Der ÖPNV-Bedarfsplan ist bei Bedarf entsprechend Satz 1 fortzuschreiben.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden das Wort „Verkehrsinfrastrukturbedarfsplans“ durch das Wort „ÖPNV-Bedarfsplans“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

7. In § 8 Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Verkehrsinfrastrukturbedarfsplans“ durch das Wort „ÖPNV-Bedarfsplans“ ersetzt.

8. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Land gewährt den Zweckverbänden aus den Mitteln nach dem Regionalisierungsgesetz des Bundes rückwirkend zum 1. Januar 2011 eine jährliche Pauschale in Höhe von mindestens 858 Millionen EUR. Dieser Betrag erhöht sich anteilig entsprechend den Anpassungs- und Revisionsregelungen des Regionalisierungsgesetzes des Bundes. Die Höhe der dem jeweiligen Zweckverband zukommenden Pauschale wird durch Rechtsverordnung festgelegt, die das für das Verkehrswesen zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Verkehrsausschuss des Landtags erlässt. Die Verrechnung der neu festgesetzten Pauschalen mit den für den Zeitraum ab 2011 unter Vorbehalt gewährten Pauschalen und anderen gewährten Sonderzuwendungen zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des SPNV erfolgt mit den danach erstmalig bewilligten Pauschalen. Die Pauschale ist insbesondere zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten SPNV-Angebots an die Eisenbahnunternehmen weiterzuleiten; sie kann auch für andere Zwecke des ÖPNV verwendet oder hierfür an Eisenbahnunternehmen, öffentliche oder private Verkehrsunternehmen, Gemeinden und

Gemeindeverbände sowie juristische Personen des privaten Rechts, die Zwecke des ÖPNV verfolgen, weitergeleitet werden. Aus der Pauschale ist das SPNV-Netz gemäß § 7 Absatz 4 zu finanzieren. Der Verwendungszweck der Pauschale kann darüber hinaus durch Rechtsverordnung nach Satz 3 näher bestimmt werden, soweit dies zur Sicherstellung von Projekten des SPNV notwendig ist, die auf Grund von Vorgaben des Bundes unter Mitwirkung des Landes realisiert werden. Die Zweckverbände dürfen höchstens 2 vom Hundert der Pauschale für allgemeine Ausgaben verwenden oder weiterleiten.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Land gewährt den Aufgabenträgern gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 aus den Mitteln nach dem Regionalisierungsgesetz des Bundes eine jährliche Pauschale in Höhe von 110 Millionen EUR. Rückwirkend zum 1. Januar 2011 und in Verrechnung mit den seitdem unter Vorbehalt gewährten Pauschalmitteln werden

1. 90 vom Hundert im Verhältnis des auf die Aufgabenträger örtlich entfallenden Anteils an den landesweit im Jahr 2008 fahrplanmäßig erbrachten, kapazitäts- und qualitätsbezogen gewichteten Betriebsleistungen im Straßenbahn- und O-Busverkehr sowie im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen gemäß § 42 Personenbeförderungsgesetz einschließlich bedarfsorientierter Verkehre,
2. 9 vom Hundert im Verhältnis des auf die Aufgabenträger örtlich entfallenden Anteils an der Einwohnerzahl 2008 nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz 2010 und
3. 1 vom Hundert im Verhältnis des auf die Aufgabenträger örtlich entfallenden Anteils an der Fläche des Landes im Jahr 2008

verteilt. Die so festzulegenden Anteile der Aufgabenträger werden durch Rechtsverordnung bestimmt, die das für das Verkehrswesen zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Verkehrsausschuss des Landtags erlässt. Ab dem Jahr 2014 wird die Pauschale auf der Grundlage der nach Maßgabe des Satzes 2 ermittelten Betriebsleistungen, der Einwohnerzahl und der Fläche im Jahr 2011 gewährt. Mindestens 80 vom Hundert der Pauschale sind für Zwecke des ÖPNV mit Ausnahme des SPNV an öffentliche und private Verkehrsunternehmen weiterzuleiten, die den Gemeinschaftstarif nach § 5 Absatz 3 anwenden; die übrigen Mittel sind für Zwecke des ÖPNV zu verwenden oder hierfür an Eisenbahnunternehmen, öffentliche oder private Verkehrsunternehmen, Gemeinden und Gemeindeverbände sowie juristische Personen des privaten Rechts, die Zwecke des ÖPNV verfolgen, weiterzuleiten.“

c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „vorbehaltlich der Regelung des Absatzes 5“ eingefügt.

d) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „sowie“ die Wörter „unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Gewährung“ und nach dem Wort „Kalenderjahres“ die Wörter „, in dem die Mittel nicht verausgabt wurden oder zurückgeflossen sind,“ eingefügt.

e) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Das Land kann die Pauschalen in Höhe von bis 10 vom Hundert kürzen, zurückfordern oder ihre Auszahlung nach Absatz 3 aussetzen, wenn die Empfänger der Pauschalen

1. ihrer Hinwirkungspflicht auf die Bildung eines Gemeinschaftstarifs nach § 5 Absatz 3 und seiner Umsetzung oder
2. anderen aus der Rechtsverordnung nach Absatz 1 folgenden Anforderungen nicht nachkommen.“

9. § 11 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Sätze 1 und 4 werden jeweils nach dem Wort „O-Busverkehr“ die Wörter „, im Verkehr mit Seilbahnen im Sinne von § 1 Absatz 3 a“ eingefügt.

b) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „sowie“ die Wörter „unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Gewährung“ und nach dem Wort „Kalenderjahres“ die Wörter „, in dem die Mittel nicht verausgabt wurden oder zurückgeflossen sind,“ eingefügt.

10. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Zahl „150“ durch die Zahl „120“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Von der Gesamtförderung gemäß Absatz 1 erhalten der Zweckverband gemäß § 5 Absatz 1 Buchstabe a 53,345 vom Hundert, der Zweckverband gemäß § 5 Absatz 1 Buchstabe b 29,951 vom Hundert und der Zweckverband gemäß § 5 Absatz 1 Buchstabe c 16,704 vom Hundert.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Zuwendung ist zur Förderung von Investitionen des ÖPNV, insbesondere in die Infrastruktur, zu verwenden oder hierfür an Eisenbahnunternehmen, öffentliche oder private Verkehrsunternehmen, Gemeinden und Gemeindeverbände sowie juristische Personen des privaten Rechts, die Zwecke des ÖPNV verfolgen, weiterzuleiten. Bei der Verwendung der Mittel nach dem Entflechtungsgesetz und dem Nachweis ihrer Verwendung sind die bundesrechtlichen Vorgaben zu beachten. Mit der Zuwendung dürfen grundsätzlich höchstens 90 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben der jeweiligen Investitionsmaßnahme gefördert werden. Ausnahmen hiervon können in den Verwaltungsvorschriften nach § 10 Absatz 4 geregelt werden. Mindestens 50 vom Hundert der Mittel sind für solche Investitionsmaßnahmen zu verwenden, die nicht dem SPNV dienen.“

d) In Absatz 6 Satz 1 werden nach dem Wort „sowie“ die Wörter „unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Gewährung“ und nach dem Wort „Kalenderjahres“ die Wörter „, in dem die Mittel nicht verausgabt wurden oder zurückgeflossen sind,“ eingefügt.

11. § 13 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Nummer 4 wird das Wort „Investitionsmaßnahmen“ durch das Wort „ÖPNV-Investitionsmaßnahmen“ ersetzt.

12. § 18 wird wie folgt geändert:

In Absatz 4 wird die Zahl „2015“ durch die Zahl „2017“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme von Artikel 1 Nummer 10 Buchstaben a und b am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nummer 10 Buchstaben a und b treten am 1. Januar 2013 in Kraft.

Düsseldorf, den 4. Dezember 2012

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin
Hannelore K r a f t

(L. S.)

Der Finanzminister

Dr. Norbert W a l t e r - B o r j a n s

Der Minister
für Inneres und Kommunales
Ralf J ä g e r

Der Minister
für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr

Michael G r o s c h e k

203014

**Verordnung zur Änderung
der Verordnung über die Ausbildung
und Prüfung für die Laufbahn des mittleren
feuerwehrtechnischen Dienstes
im Lande Nordrhein-Westfalen**

Vom 23. November 2012

Auf Grund des § 6 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224) wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen vom 15. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 857) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Nach den Wörtern „des Deutschen Sportabzeichens“ werden die Wörter „in Silber“ eingefügt.
 - 1.2 Nach den Wörtern „des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in“ werden die Wörter „der Stufe“ gestrichen.
2. § 8 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 Nach den Wörtern „des Deutschen Sportabzeichens“ werden die Wörter „in Silber“ eingefügt.
 - 2.2 Nach den Wörtern „des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in“ werden die Wörter „der Stufe“ gestrichen.
3. § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - 3.1 Nach den Wörtern „das Deutsche Sportabzeichen“ werden die Wörter „in Silber“ eingefügt.
 - 3.2 Nach den Wörtern „das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen in“ werden die Wörter „der Stufe“ gestrichen.
4. In Anlage 1a werden in der Spalte „Zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen für die Laufbahnprüfung“ die Wörter „Deutsches Sportabzeichen und Deutsches Rettungsschwimmabzeichen (jeweils in Bronze)“ durch die Wörter „Deutsches Sportabzeichen in Silber und Deutsches Rettungsschwimmabzeichen in Bronze“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Düsseldorf, den 23. November 2012

Der Minister
für Inneres und Kommunales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Ralf J ä g e r

– GV. NRW. 2012 S. 640

203014

**Verordnung zur Änderung
der Verordnung über ein öffentlich-rechtliches
Ausbildungsverhältnis für den Zugang
zur Ausbildung zur Brandmeisterin
oder zum Brandmeister**

Vom 23. November 2012

Auf Grund des § 117 Absatz 4 Nummer 1 und § 6 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes (GV. NRW. S. 224) wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis für den Zugang zur Ausbildung zur Brandmeisterin oder zum Brandmeister vom 3. November 2005 (GV. NRW. S. 845), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juli 2011 (GV. NRW. S. 373), wird wie folgt geändert:

1. Anlage 3 Nummer „8 Sport“ wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Nach den Wörtern „DLRG-Rettungsschwimmabzeichen“ wird das Wort „in“ eingefügt.
 - 1.2 Die Wörter „Deutsches (Jugend-) Sportabzeichen Bronze“ werden durch die Wörter „Deutsches (Jugend-) Sportabzeichen in Silber“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Düsseldorf, den 23. November 2012

Der Minister
für Inneres und Kommunales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Ralf J ä g e r

– GV. NRW. 2012 S. 640

Einzelpreis dieser Nummer 1,35 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für **Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359